

Frau Bundesrätin  
Karin Keller-Sutter  
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD  
Bundeshaus West  
3003 Bern

Per E-Mail an: [zz@bj.admin.ch](mailto:zz@bj.admin.ch)

10. Januar 2020

**Revision der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Im September 2019 haben Sie uns eingeladen, in oben genannter Sache Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit der Meinungsäusserung nehmen wir gerne wahr.

economiesuisse nimmt gestützt auf den Input der betroffenen Mitglieder aus einer übergeordneten, gesamtwirtschaftlichen Sicht wie folgt Stellung:

**Zusammenfassung**

- Vermögensverwaltungsaufträge und Anlagestrategien sind der Bewilligungspflicht nach Art. 4 VE-VBVV zu unterstellen, sodass die Beiständin bzw. der Beistand nicht für jede einzelne Wertschriftentransaktion die Bewilligung der KESB einholen muss (Art. 4 und Art. 11 VE-VBVV).
- Die etablierte und durchgesetzte Artikelnummerierung der VBVV ist im Interesse der Rechtssicherheit sowie aus ökonomischen Gründen beizubehalten (Art. 6 und 7 VE-VBVV).
- Der Wortlaut von Art. 7 VE-VBVV ist im Interesse der Klarheit mit demjenigen von FILDEG / FIDLEV abzustimmen.

economiesuisse unterstützt die Totalrevision der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV). Der vorliegende Entwurf wurde im Wesentlichen auf Vorarbeiten unseres Mitglieds SBVg und der KOKES erarbeitet. Es besteht gesamthaft nur wenig Anpassungsbedarf:

### **1 Bewilligungspflicht für Vermögensverwaltungsaufträge sowie Anlagestrategien (Art. 4 und 11 VE-VBVV)**

Wir begrüßen die nun erfolgte Differenzierung zwischen einer Bewilligung nach VBVV und der Zustimmung nach Art. 416/417 ZGB. Wesentlich ist, dass klar hervorgeht, dass nicht nur Vermögensverwaltungsaufträge, sondern auch Anlagestrategien als solche von der Bewilligungspflicht nach Art. 4 VE-VBVV umfasst werden. Damit entfällt die Pflicht der Beiständin bzw. des Beistands für jede einzelne Wertschriftentransaktion die Bewilligung der KESB einzuholen. Zudem ist in den finalen Erläuterungen zur VBVV zu präzisieren, dass weder Vermögensverwaltungsaufträge noch Anlagestrategien einer Zustimmung nach Art. 416 ZGB bedürfen.

### **2 Struktur der VE-VBVV (insbesondere Art. 6 und Art. 7 VE-VBVV)**

In der Praxis haben sich Art. 6 («Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts») sowie Art. 7 («Anlagen für weitergehende Bedürfnisse») der geltenden VBVV etabliert und seit der Inkraftsetzung der VBVV im Jahr 2013 zu «stehenden Begriffen» entwickelt. Darauf basieren auch zahlreiche Erläuterungen zu Art. 6 und 7 bankinterner VBVV-Weisungen. Sowohl im Interesse der Rechtssicherheit als auch aus ökonomischen Gründen ist auf die bewährte Struktur abzustellen und es sind die bekannten fachtechnischen Begrifflichkeiten beizubehalten. Entsprechend ist von einer Neu Nummerierung abzusehen.

### **3 Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person (Art. 7 VE-VBVV)**

Im Bereich der portfoliobezogenen Anlageberatung sowie der Vermögensverwaltung überschneiden sich gewisse Pflichten aus der VBVV und dem FIDLEG / FIDLEV. Im Sinne der Kongruenz sollten die Wortlaute von Art. 7 VE-VBVV und Art. 12 FIDLEG bzw. von Art. 17 FIDLEV aufeinander abgestimmt werden (vgl. auch Stellungnahme der SBVg, S. 3).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
economiesuisse

Erich Herzog  
Mitglied der Geschäftsleitung

Sandrine Rudolf von Rohr  
Stv. Leiterin Wettbewerb & Regulatorisches